

517

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

**Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Seemenbachtal bei Rinderbügen“ vom 3. April 1995**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## § 1

- (1) Das Tal des Seemenbaches südwestlich von Rinderbügen mit seinen teilweise extensiv genutzten Grünlandflächen und dem weitgehend naturnahen Bachlauf mit der uferbegleitenden Vegetation wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Seemenbachtal bei Rinderbügen“ erklärt.
- (2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 5 der Gemarkung Rinderbügen und 3, 4, 30, 31 und 79 der Gemarkung Büdingen der Stadt Büdingen im Wetteraukreis.
- (3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland, Acker, Gewässer und naturnahe Waldbereiche. Er hat eine Größe von 72,96 ha.
- (4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt Grünland, Brachflächen nasser Standorte, Gewässer und wassergeprägten Laubwald. Er hat eine Größe von 8,36 ha.
- (5) Die örtliche Lage des Natur- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung abgedruckten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Natur- und Landschaftsschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teile sind schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung abgedruckt.
- (7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines typischen Teilbereiches der im Naturraum Südlicher Unterer Vogelsberg gelegenen Seemenbachaue. Der Schutz gilt insbesondere den Großseggenriedern, Mädesüßfluren, Feuchtwiesenresten, aufgegebenen Fischteichen und naturnahen Waldsäumen. Ein weiterer Schutzgrund ist die landschaftliche Schönheit des Seemenbachtals. Schutz- und Pflegeziel ist die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften durch extensive Wiesenutzung und die Erhaltung eines artenreichen, feuchtigkeitsgeprägten Waldrandes und kleiner Bereiche wassergeprägten Laubwaldes.

## § 3

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Feldgehölze oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;

## § 4

Im Naturschutzgebiet sind als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
  7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
  8. die Anlage von Freigärhaufen sowie die Lagerung von Stallmist, Stroh oder Heu;
  9. das Reiten außerhalb der befestigten Wege;
  10. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege;
  11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
  12. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfesten in der freien Landschaft sowie die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
  13. Handlungen in den als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Flächen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), entsprechen. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüschchen, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (2) Keiner Genehmigung nach § 3 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken mit den in § 3 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
  2. die Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sowie an vorhandenen Wegen;
  3. Handlungen der Wasserbehörden und des wasserrechtlichen Landesdienstes und deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
  4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung und Unterhaltung der Reußigweihherquelle und die Entnahme von Wasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;
  5. der Betrieb und die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung.
- (3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

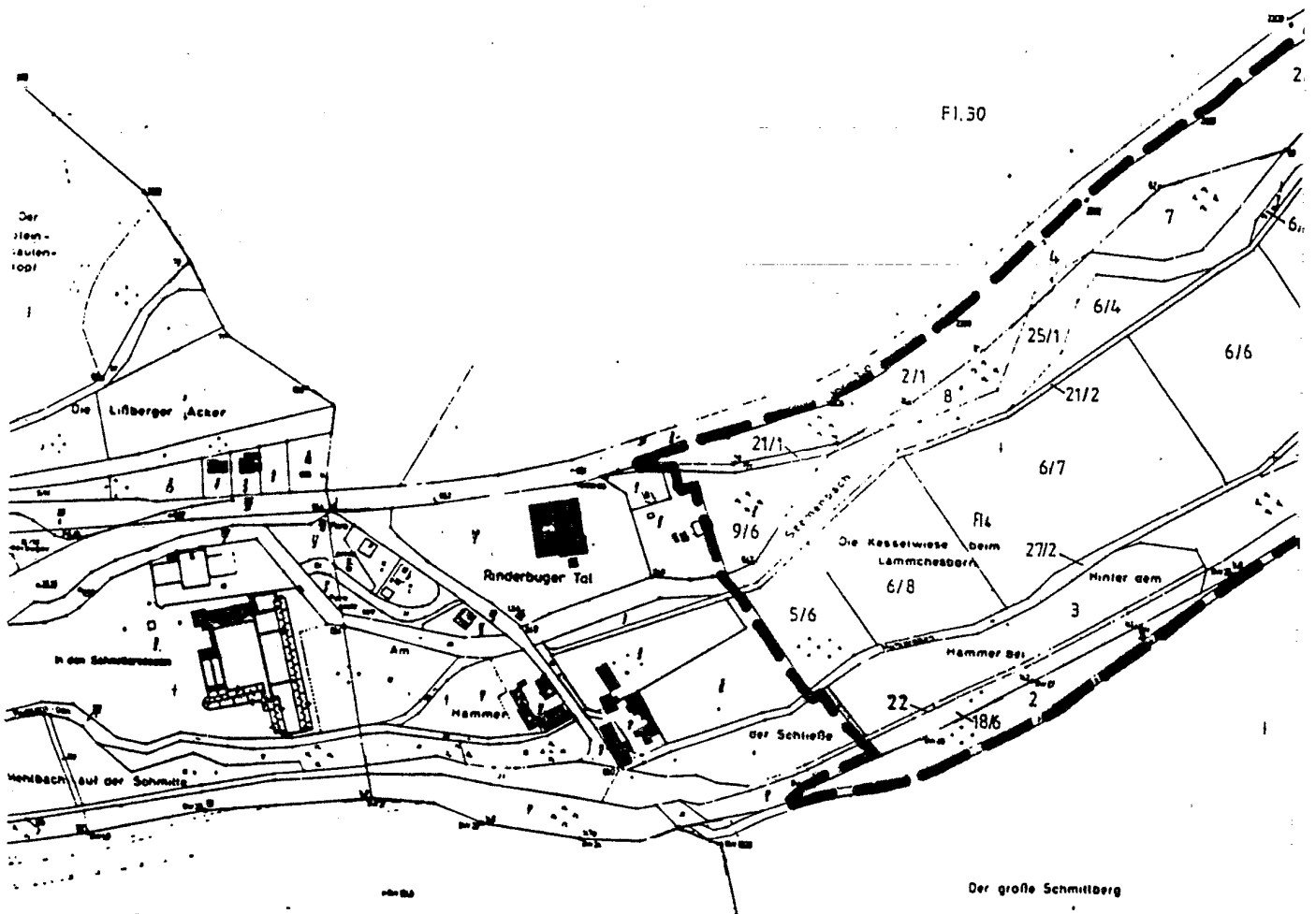


**Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 2 000,  
Bestandteil der Verordnung  
über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet  
„Seemenbachtal bei Rinderbügen“  
vom 3. April 1995**

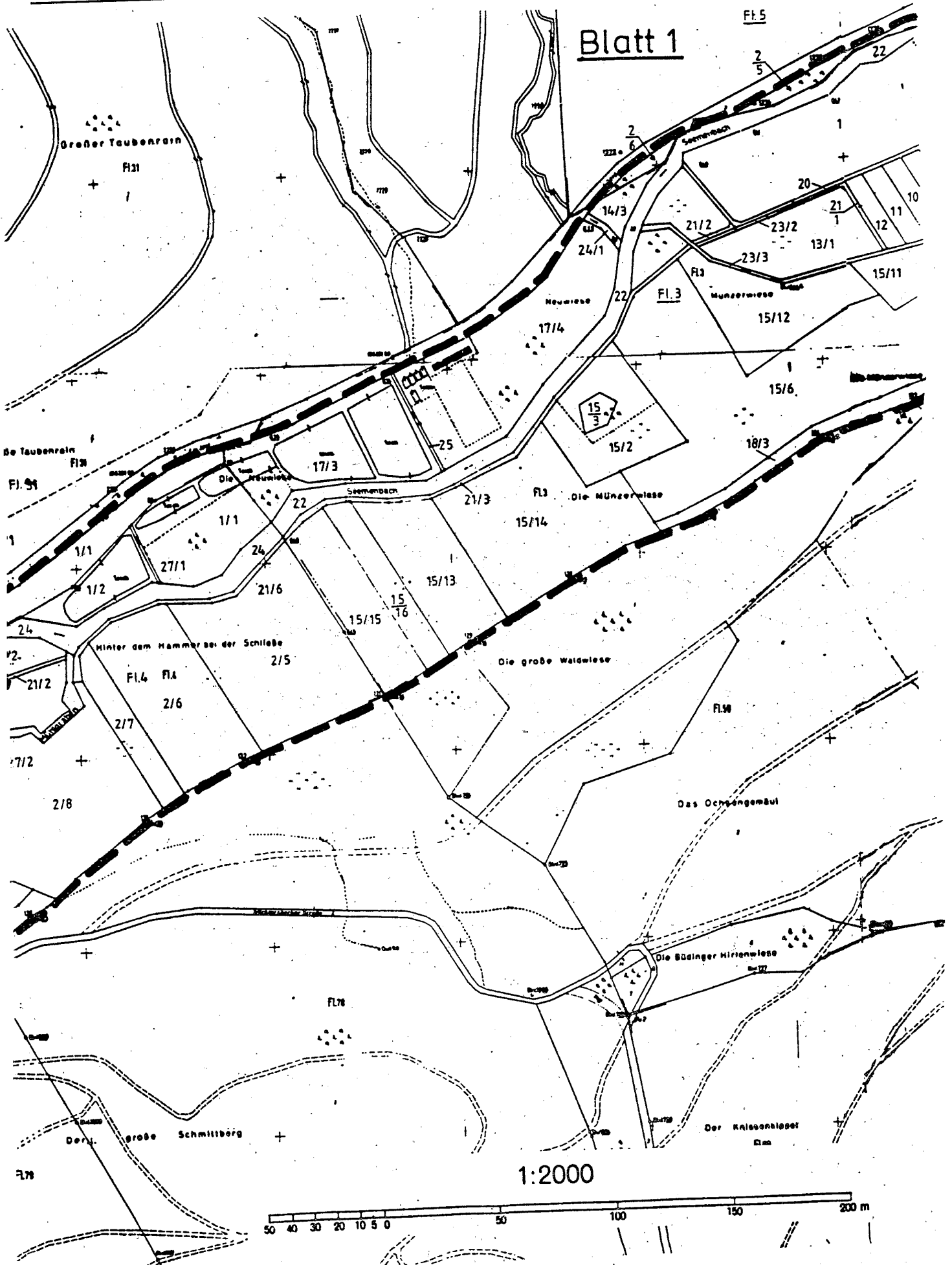
Regierungspräsidium Darmstadt  
Darmstadt, 3. April 1995  
gez. Dr. D a u m  
Regierungspräsident

--- Grenze des Schutzgebietes

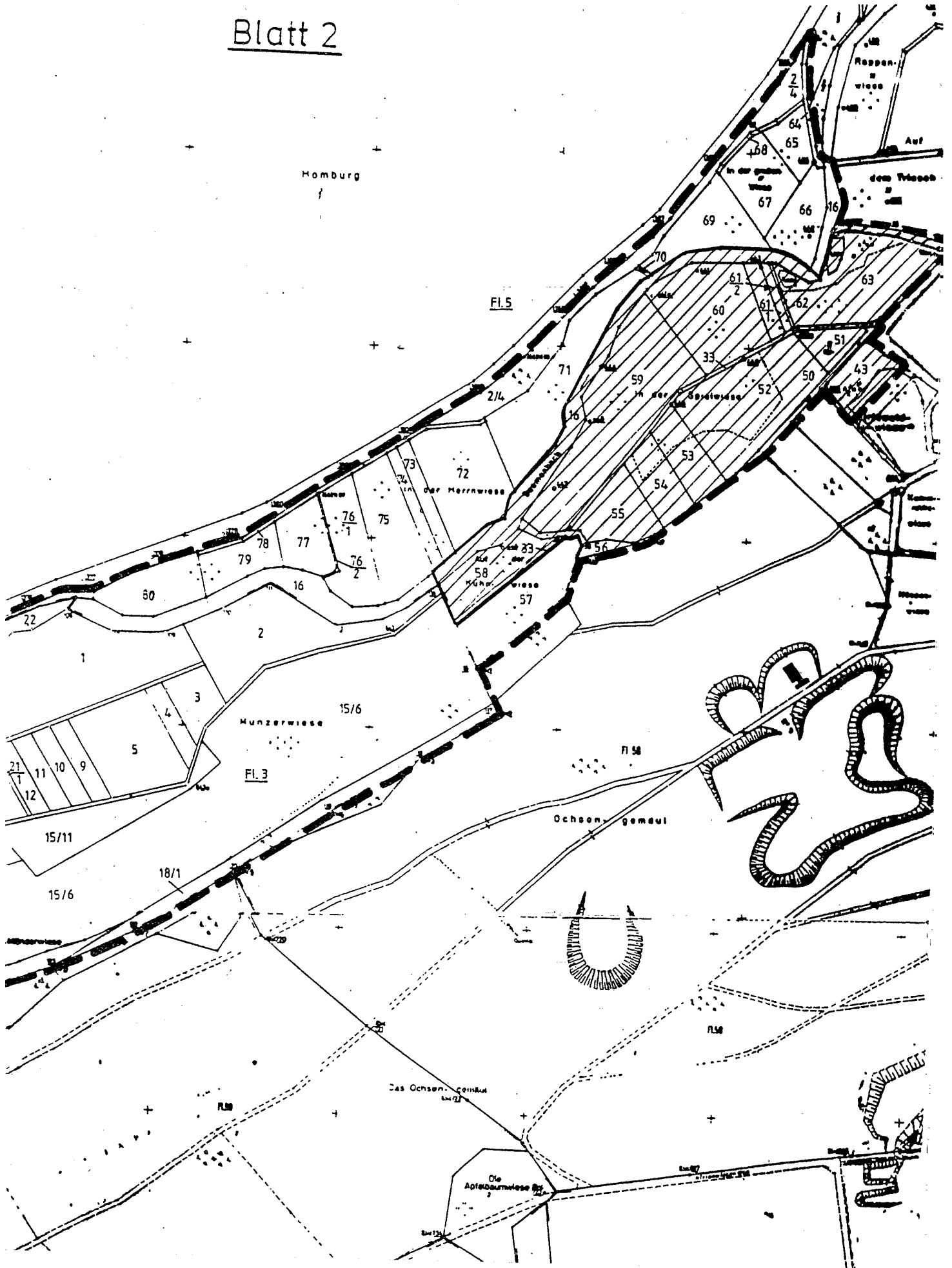
Kreis: Wetteraukreis  
Gemeinde: Büdingen  
Gemarkung: Büdingen; Rinderbügen  
Flur: 3, 4, 30, 31, 79; 5



# Blatt 1



# Blatt 2



## § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 4 Nrn. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung der Gräben;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
4. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde;
6. forstliche Maßnahmen im Bereich des Waldaußenrandes zur Entnahme von Bäumen 1. Ordnung sowie Maßnahmen zur Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Hainsimsen-Buchenwaldes bzw. Erlbruchwaldes unter den in § 4 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März, jedoch ohne Fallenjagd, ohne Fütterung und ohne Anlage und Unterhaltung von Wildäckern;
8. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März vom in Fließrichtung gesehenen rechten Ufer des Seemenbaches aus;
9. die Beweidung mit Schafen oder Schafen und Ziegen nach dem 15. Juni ohne Pferchhaltung und Zufütterung.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Feldhölze oder Uferbewuchs beschädigt oder beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nicht heimische Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
8. entgegen § 3 Nr. 8 Freigärhaufen anlegt oder Stallmist, Stroh oder Heu lagert;
9. entgegen § 3 Nr. 9 außerhalb der befestigten Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der dafür zugelassenen Wege mit Kraftfahrzeugen fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste in der freien Landschaft abhält sowie motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 4 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 4 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen, in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder künstliche Nist-, Brut- oder Wohnmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 4 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 4 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 4 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 4 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 4 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 4 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 4 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 4 Nr. 14 Wiesen vom Außenrand der Fläche nach innen mäht;
15. entgegen § 4 Nr. 15 Wiesen nach dem 15. März eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 4 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 4 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 4 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 4 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

## § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Ochsenmäul bei Rinderbügen“ vom 25. März 1992 (StAnz. S. 1067) wird aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 3. April 1995

Regierungspräsidium Darmstadt  
gez. Dr. Daum  
Regierungspräsident

StAnz. 20/1995 S. 1468

518

### Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Hochtaunuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis und in der Stadt Frankfurt am Main und der Landeshauptstadt Wiesbaden in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 6. April 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

## § 1

- (1) Die Mittelgebirgslandschaft des Taunus wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ erklärt.
- (2) Das „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ hat eine Größe von ca. 197 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Land-

(Fortsetzung siehe Seite 1480)